

Art. 60, Erl. 2 a

der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen ihm nicht zu (Artikel 45 GG.). Ebenso war der ständige Ausschuß des Reichstages nur zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung bestellt (Artikel 35 Art. 2 WRV). Die Aufgaben des in der WRV vorgesehenen ständigen Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten ergaben sich aus seiner Bezeichnung (Artikel 35 Abs. 1). Deshalb ist anzunehmen, daß den drei in der Verfassung vorgesehenen ständigen Ausschüsse nicht die Rechte der Gesetzgebung (Artikel 81), der Beschlußfassung über den Staatshaushalt und den Wirtschaftsplan, über Amnestien oder Staatsverträge (Artikel 88), der Wahl des Staatsrats (Artikel 101), der Bestätigung der Regierung (Artikel 92), der Abberufung von Staatsrat (Artikel 106) oder Regierung oder eines ihrer Mitglieder (Art. 95 und 96), der Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Staatsanwalts (Artikel 131) zustehen. Allerdings hatte der Ständige Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten durch Beschluß vom 30. 10. 1950 die Zusammensetzung der Länderkammer beschlossen. Der Beschluß wurde durch das Gesetz über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik ausdrücklich bestätigt¹. Hier betätigte sich der Ausschuß auf dem Gebiet der Gesetzgebung, freilich nur provisorisch, bis die Volkskammer in Funktion trat.

Von den in Artikel 63 genannten Zuständigkeiten der Volkskammer bleiben: a) die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung, b) die Überwachung der Regierung und c) die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates.

2. Außer den in Artikel 60 genannten drei ständigen Ausschüssen ist noch ein weiterer durch Beschluß der Volkskammer geschaffen worden: Der Ständige Ausschuß für Nationale Verteidigung².

Durch Gesetz³ war 1959 ein weiterer derartiger Ausschuß gebildet worden: Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen. Er wurde 1961 wieder abgeschafft⁴ s.

a) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wurde von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er setzte seine

1 vom 8. 11. 1950 (GBl. S. 1135)

2 Beschluß der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses für Nationale Verteidigung vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 91)

3 § 1 Abs. 1 Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72)

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 178)